WEIHENSTEPHAN · TRIESDORF
University of Applied Sciences

ORDNUNG DES PROMOTIONSZENTRUMS „SUSTAINABLE LAND USE SYSTEMS“ DER HOCHSCHULE WEIHENSTEPHAN-TRIESDROF

VOM 06.11.2024

GEMÄß § 33 ABS. 1 GRUNDORDNUNG

Aufgrund von Art. 96 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) vom 13. Februar 2023 (GVBl. S. 66, BayRS 2030-2-21-WK) sowie § 33 Abs. 1 lit f, Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (GO) erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf für das Promotionszentrum „Sustainable Land Use Systems“ mit fachlich begrenztem Promotionsrecht folgende Ordnung (PZO):

§ 1 Name und Rechtsstellung

(1) Die Einrichtung führt den Namen Promotionszentrum „Sustainable Land Use Systems“, im Folgenden „Promotionszentrum“ genannt.

(2) Das Promotionszentrum ist gemäß § 33 Abs. 1 lit. f GO eine eigenständige wissenschaftliche Einrichtung im Sinne des Art. 29 Abs. 5 BayHIG und ist als solche direkt der Hochschulleitung zugeordnet.

(3) Das Promotionszentrum dient der organisatorischen Umsetzung des der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf gemäß Art. 96 Abs. 7 BayHIG verliehenen eigenständigen Promotionsrechts für den Bereich „Sustainable Land Use Systems“.

(4) Das Geschäftsjahr des Promotionszentrums ist das Kalenderjahr.

§ 2 Regelungsgegenstand, Wahlgrundsätze und Gremien

(1) Diese Ordnung regelt die Struktur, Organisation und Zusammensetzung der wissenschaftlichen Einrichtung des Promotionszentrums an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf.

(2) Für alle in dieser Ordnung geregelten Wahlen und Beschlüsse gelten die §§ 64 ff. GO entsprechend, soweit nicht im Folgenden abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Konstituierende Sitzungen von Gremien werden bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden durch den Präsidenten oder die Präsidentin oder, falls diese bereits bestellt ist, durch die Zentrumsleitung nach § 5 Abs. 2 einberufen und geleitet.

(4) Die Sitzungen der Gremien des Promotionszentrums können auf Entscheidung der vorsitzenden Person auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Beschlüsse in per Videokonferenz geführten Sitzungen sind nur möglich, wenn diese in offener Abstimmung erfolgen oder, im Falle der geheimen Wahl nach § 69 Satz 1 und 2 GO, wenn zur Wahl eine Software benutzt wird, deren Verwendung durch die Hochschulleitung genehmigt worden ist und die sicherstellt, dass das Wahlverhalten der einzelnen Abstimmenden nicht nachvollzogen werden kann.

§ 3 Ziele und Aufgaben

(1) Ziel des Promotionszentrums ist die strukturierte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf im Bereich „Sustainable Land Use Systems“.

(2) Das Promotionszentrum ist eine Plattform zur Bündelung von Forschungsstärke im Rahmen der Erlangung des eigenen Promotionsrechts für den Bereich „Sustainable Land Use Systems“ gemäß Art. 96 Abs.7 BayHIG. Es dient als Vernetzungsplattform und ermöglicht interdisziplinäre Zusammenarbeit, sodass Promovierenden in dieser Fachrichtung ein geeignetes wissenschaftliches Umfeld geboten wird.

(3) Das Promotionszentrum ist mit der Durchführung und dem Vollzug von Promotionen sowie mit der Verleihung des akademischen Grades gemäß Promotionsordnung betraut.

(4) Zentrale Aufgaben des Promotionszentrums sind Organisation und Durchführung von Promotionsverfahren auf wissenschaftlicher Ebene gemäß Promotionsordnung sowie die inhaltliche und wissenschaftliche Beratung, Ausbildung und Förderung der Promovierenden. Zu den weiteren Aufgaben gehören:

1. die Beratung und Unterstützung bei der Bereitstellung eines fachlichen und überfachlichen Angebots zur Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen (Promotionsprogramm) für Promovierende in Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf;
2. die Planung und Entwicklung von Unterstützungsangeboten für Professorinnen bzw. Professoren, die Promotionen betreuen oder begutachten;
3. die Beratung von Hochschulmitgliedern und -angehörigen bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen und Programme für Promotionen an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Promotionszentrums sind:

1. Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 AVBayHIG[1] erfüllen und die im Antrag auf Verleihung des Promotionsrechts als Teil des Forschungsbereichs genannt sind, auf Grund dessen der Hochschule das Promotionsrecht verliehen worden ist.
2. Weitere Professorinnen und Professoren der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und ggf. anderer Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die die

---

[1] Auszug aus § 13 AVBayHIG:

(2) [1]Professorinnen und Professoren nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen mindestens

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch die Qualität einer Promotion nachweisen,
2. nicht länger als fünf Jahre zurückliegende herausragende Leistungen in der anwendungsbezogenen Forschung nachweisen, insbesondere
   a) die wettbewerbliche Einwerbung von Drittmitteln für die Forschung von in der Regel mindestens 300.000 € in technischen Fächern oder mindestens 150. 000 € in nicht-technischen Fächern in einem Zeitraum von drei Jahren und
   b) in den letzten drei Jahren in der Regel mindestens folgende Veröffentlichungen, von denen bei mindestens der Hälfte die Entscheidung über die Annahme auf der Grundlage wissenschaftlicher Stellungnahmen getroffen worden ist:
      aa) in technischen Fächern sechs,
      bb) in nicht-technischen Fächern sieben.

[2]Zudem muss ihnen für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung im Umfang von mindestens vier Lehrveranstaltungsstunden gewährt sein. [3]Professorinnen und Professoren sind nach Satz 1 Nr. 2 hinreichend qualifiziert, wenn sie die Voraussetzung des Art. 57 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 BayHIG erfüllen. [4]Die Beträge der einzuwerbenden Drittmittel in Satz 1 Nr. 2 Buchst. a erhöhen sich alle drei Jahre zum 1. Januar um 7 % und werden in der jeweils geltenden Höhe durch das Staatsministerium bekannt gemacht. [5]Die Zeiträume nach Satz 1 Nr. 2 verlängern sich für Zeiten der Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren und Zeiten für die Pflege eines oder mehrerer pflegebedürftiger Angehörigen um bis zu zwei Jahre je Kind oder Pflegefall.

(3) [1]Anstelle der in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Nachweise für herausragende Leistungen können auch in der anwendungsbezogenen Forschung einschließlich in der beruflichen Praxis erbrachte geeignete Forschungstätigkeiten sowie erteilte Patente berücksichtigt werden, soweit diese ein den Leistungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vergleichbares Gewicht haben. [2]Nachweise im Sinne des Satzes 1 können auch für Fachbereiche Berücksichtigung finden, die an Universitäten nicht vorkommen, wie etwa Soziale Arbeit, Pflege und Gesundheit.

Kriterien für die Bewilligung des eigenen Promotionsrechts für forschungsstarke Bereiche gemäß § 13 Abs. 2 AVBayHIG erfüllen und während der Laufzeit der Befristung des Promotionsrechts auf Antrag vom Leitungsgremium (§ 5 Abs. 1) zugelassen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss auf dem Wunsch der Verortung eines konkreten und zu den Inhalten des Promotionszentrums passenden Promotionsvorhabens beruhen. Dem Antrag auf Mitgliedschaft, der gezeichnet in digitaler Form bei der Geschäftsstelle einzureichen ist, ist ein Nachweis zur Erfüllung der Kriterien beizufügen.

3. Die Promovierenden des Promotionszentrums.

(2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung zu beteiligen.

(3) Nur Professorinnen oder Professoren, die Mitglied im Promotionszentrum sind und über ausreichende Erfahrung bei der Betreuung und Bewertung von Promotionen verfügen, dürfen als Erstbetreuende in Promotionsverfahren tätig werden; näheres ist in der Promotionsordnung geregelt.

(4) Die Mitgliedschaft der professoralen Mitglieder endet, wenn ein Mitglied sein Ausscheiden beantragt oder das Leitungsgremium die Mitgliedschaft entzieht, nicht jedoch automatisch durch Erreichen des Ruhestandes.

Mögliche Gründe für einen Entzug der Mitgliedschaft sind nachgewiesenes wissenschaftliches Fehlverhalten, die Nichterfüllung der Promotionskriterien nach § 13 Abs. 2 AVBayHIG, oder wenn eine Professorin oder ein Professor im Ruhestand keine Promotionsvorhaben mehr betreut.

(5) Die Mitgliedschaft der Promovierenden endet bei erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens, oder wenn ein promovierendes Mitglied sein Ausscheiden beantragt (z. B. bei einem Abbruch des Vorhabens), bzw. am Tag des endgültigen Scheiterns des Promotionsvorhabens.

(6) Auf Beschluss des Leitungsgremiums können weitere organisatorische Einheiten, insbesondere Ausschüsse und Kommissionen, zur Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums einberufen werden, soweit sich diese nicht bereits aus der Promotionsordnung ergeben.

§ 5 Leitungsgremium und Zentrumsleitung

(1) Das Leitungsgremium des Promotionszentrums besteht aus

1. der Zentrumsleitung nach Abs. 2;
2. vier weiteren professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums gemäß § 4;
3. der Promovierendenvertretung gemäß § 8 .
4. der mit der Geschäftsstellenleitung des Promotionszentrums gemäß § 6 Abs. 2 betrauten Person mit beratender Stimme.

(2) Den Vorsitz im Leitungsgremiums hat die Zentrumsleitung inne. Sie lädt zu den Sitzungen ein, vollzieht die Beschlüsse und vertritt das Promotionszentrum nach innen und außen. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, basierend auf einem Vorschlag der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten für Forschung, eingesetzt. Die Zentrumsleitung muss professorales Mitglied des Promotionszentrums gemäß § 4 sein. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von drei Jahren; eine Wiederernennung ist unbegrenzt möglich.

(3) Die vier weiteren professoralen Mitglieder des Leitungsgremiums werden für drei Jahre durch alle professoralen Mitglieder des Promotionszentrums gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die professoralen Mitglieder des Leitungsgremiums können sich von einem professoralen Mitglied des Promotionszentrums vertreten lassen. Aus der Gruppe dieser vier professoralen Mitglieder des Leitungsgremiums heraus wird eine stellvertretende Zentrumsleitung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. In der Regel steht die stellvertretende Zentrumsleitung dem Promotionsausschuss als Vorsitzende bzw. Vorsitzender vor; näheres ist in der Promotionsordnung geregelt. Die stellvertretende Zentrumsleitung vertritt die Zentrumsleitung auch im Vorsitz des Leitungsgremiums; sind sowohl Zentrumsleitung als auch stellvertretende Zentrumsleitung abwesend, so kann der Vorsitz auf ein weiteres professorales Mitglied übertragen werden.

(4) Die Promovierendenvertretung im Leitungsgremium wird durch alle Promovierenden des Promotionszentrums für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Promovierendenvertretung kann sich von einem promovierenden Mitglied des Promotionszentrums vertreten lassen.

(5) Die Aufgaben des Leitungsgremiums umfassen insbesondere:

1. Entscheidungen über die Struktur- und Ressourcenplanung sowie die strategische Ausrichtung des Promotionszentrums;
2. Sicherung der wissenschaftlichen Qualität der Promotionsverfahren;
3. Entscheidung über die Aufnahme neuer Professorinnen und Professoren während der Laufzeit der Befristung des Promotionsrechtes in das Promotionszentrum. Die formale Prüfung zur Erfüllung der geforderten Vorgaben nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4b AVBayHIG erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die inhaltliche Prüfung und darauf basierende Entscheidung über die Aufnahme neuer professoraler Mitglieder erfolgt durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) durch alle professoralen Mitglieder des Leitungsgremiums. Die Geschäftsstelle informiert alle Mitglieder des Promotionszentrums über Neuaufnahme;
4. Inhaltliche Prüfung und Entscheidung über den Entzug der Mitgliedschaft von Mitgliedern des Promotionszentrums gemäß § 4 Abs. 4. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören;
5. Zusammenarbeit mit dem Promotionsausschuss und Vorschlagsrecht zu Änderungen der Promotionsordnung im Sinne der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung;
6. Entwicklung und Umsetzung des promotionsbegleitenden Qualifizierungsprogramms mit Unterstützung durch die Geschäftsstelle;
7. Beratung zur (Weiter-)Entwicklung des Promotionsprogramms für Promovierende;

8. Planung und Entwicklung eines fachlichen Veranstaltungsangebots, welches durch die Geschäftsstelle umgesetzt wird;
9. Jährliche Berichterstattung gegenüber der Hochschulleitung der HSWT.

(6) Zur Vorbereitung strategischer Entscheidungen sowie zur Sicherstellung der Qualität der Promotionen stimmt sich das Leitungsgremium mit dem Beirat (§ 7) des Promotionszentrums und der Geschäftsstellenleitung (§ 6 Abs. 2) ab. Wesentliche strategische Entscheidungen werden der Hochschulleitung vorgelegt.

(7) Die Zentrumsleitung nach § 5 Abs. 2 ist gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle fachlich weisungsbefugt.

(8) Das Leitungsgremium legt nach seiner Besetzung einen Turnus der Sitzungstätigkeit fest. Mindestens tagt das Leitungsgremium zweimal im Jahr. Eine außerordentliche Sitzung ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der Zentrumsleitung im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

(9) Das Leitungsgremium lädt alle Mitglieder des Promotionszentrums mind. einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Versammlung ein. Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu übersenden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf eine Woche. In der Versammlung wird der aktuelle Stand des Promotionszentrums vorgestellt sowie dessen Weiterentwicklung diskutiert.

§ 6 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle ist mit der Verwaltung und Durchführung aller mit dem Promotionsverfahren verbundenen Prozesse betraut.

(2) Die Geschäftsstelle besteht aus einer Geschäftsstellenleitung sowie ggf. weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(3) Die Geschäftsstelle ist eine zentrale Anlaufstelle für die Professorinnen und Professoren sowie die Promovierenden des Promotionszentrums. Sie koordiniert den operativen Ablauf und übernimmt insbesondere folgende organisatorische Aufgaben:

1. Koordination der Annahmegesuche für eine Promotion im Promotionszentrum, inkl. formaler und urkundlicher Prüfung der Bewerbungsunterlagen, und Weiterreichung an den Promotionsausschuss;
2. Koordination von Mitgliedschaftsanträgen durch Professorinnen und Professoren und Weiterreichung an das Leitungsgremium sowie die Information aller Mitglieder des Promotionszentrums über neu aufgenommene Professorinnen und Professoren;
3. Erfassung der Promotionen im Promotionszentrum (Promotionsliste) und Bereitstellung statistischer Berichte und Abfragen;
4. Führung, Aufbewahrung und Archivierung der Akten des Promotionsverfahrens. Die Promotionsakte ist mindestens zehn Jahre ab Abschluss des Verfahrens aufzubewahren und enthält insbesondere:
   - Eingereichte Unterlagen,
   - Förmliche Entscheidungen und Bescheide,

- Gutachten und Prüfungsprotokolle,
- Ein Digitalisat der eingereichten Dissertation,
- Ggf. ergebnisrelevante Aufzeichnungen;

5. Organisation, Verwaltung, Durchführung, Leitung und Dokumentation des Promotionsprogramms im Rahmen des Promotionsverfahrens;
6. Entwicklung und Bereitstellung eines spezifischen Angebots zur Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen für Promovierende in Zusammenarbeit mit dem Promotionszentrum;
7. Organisation weiterführender Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen für betreuende Professorinnen und Professoren in Zusammenarbeit und auf Anraten des Promotionszentrums;
8. Organisation fachlicher Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen des Promotionszentrums;
9. Unterstützung des Leitungsgremiums, des Promotionsausschusses, der Promotionsprüfungskommissionen, des Beirats sowie aller Mitglieder des Promotionszentrums in organisatorischen und formalen Fragen, insbesondere in der Einladung, Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, der Ausarbeitung von Protokollen und der Dokumentation;
10. Unterstützung und Beratung aller beteiligten Einrichtungen der Hochschule, der promotionsinteressierten Studierenden, der Promovierenden sowie der sie betreuenden Professorinnen und Professoren zur Förderung von Promotionen;
11. Unterstützung bei der Außenkommunikation des Promotionszentrums;
12. Entgegennahme der Dissertation und Weiterleitung zur Veröffentlichung;
13. Vollzug der Promotion und Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf.

(4) Die Geschäftsstelle kann personell auch an einer anderen Einrichtung der Hochschule angesiedelt sein und dem Promotionszentrum zuarbeiten.

§ 7 Beirat

(1) Der Beirat fungiert als wissenschaftlicher Aufsichtsrat und berät das Leitungsgremium zur strategischen Ausrichtung des Promotionszentrums und zu Maßnahmen der Qualitätssicherung.

(2) Der Beirat kann dem Leitungsgremium auch Vorschläge zur Verbesserung der Promotionsabläufe unterbreiten.

(3) Der Beirat setzt sich zusammen aus

1. dem für Forschung zuständigen Präsidiumsmitglied der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, das den Vorsitz innehat,
2. mindestens einer Universitäts-Professorin oder einem Universitäts-Professor, die bzw. der gemäß BayHIG Art. 19 Abs. 1 der Gruppe hauptberuflicher Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer angehört, mit Erfahrung in der Betreuung von Promovierenden und mit zum Promotionszentrum thematisch passenden Forschungstätigkeiten,

3. der Ombudsperson zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis der Hochschule,
4. der oder dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule,
5. der oder dem Vorsitzenden der Forschungskommission sowie
6. der oder dem Vorsitzenden des Forschungsbeirats.

(4) Die Universitäts-Professorinnen bzw. die Universitäts-Professoren nach Abs. 3 Nr. 2 werden durch die Hochschulleitung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf in Abstimmung mit dem Leitungsgremium für drei Jahre bestellt, wobei eine Wiederbestellung möglich ist.

(5) Der Beirat nimmt einen jährlichen Bericht der Zentrumsleitung zum Sachstand und zur Entwicklung des Promotionszentrums entgegen und berät dazu.

§ 8 Promovierendenvertretung

Im Promotionszentrum wird eine Promovierendenvertretung eingerichtet, welche aus einer Promovierendenvertreterin bzw. einem -vertreter sowie einer Stellvertretung besteht. Die Promovierendenvertretung wird aus der Mitte der promovierenden Mitglieder des Promotionszentrums für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

§ 9 Fortführungsregelung

Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums oder des Ausscheidens der Betreuerin oder des Betreuers aus dem Promotionszentrum können laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt werden. Weiteres regelt die Promotionsordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2024 in Kraft.

Beschluss der Hochschulleitung vom 06.11.2024.

Freising, den 06.11.2024

_____

Dr. Eric Veulliet
Präsident der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf